



Zahl: 031-2/2026
Betrifft: Widmungsänderung Windau Gp. 2752, 2740/1, 2753

K u n d m a c h u n g

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, beschlossen, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 06.05.2026 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2752, 2740/1, 2753 KG Sölden (Projektnummer 220-2026-00006), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2740/1 KG 80110 Sölden

rund 23 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). **VW-2**: Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). Errichtung Steinschlagschutzzaun bergseitig: Energieaufnahmevermögen min. 1.500 kJ - Höhe min. 4,0m und einer Länge von mind. 36m.

weitere Grundstück 2752 KG 80110 Sölden

rund 424 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). **VW-2:** Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). Errichtung Steinschlagschutzzaun bergseitig: Energieaufnahmevermögen min. 1.500 kJ - Höhe min. 4,0m und einer Länge von mind. 36m.

weitere Grundstück **2753 KG 80110 Sölden**

rund 1193 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). **VW-2:** Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). Errichtung Steinschlagschutzzaun bergseitig: Energieaufnahmevermögen min. 1.500 kJ - Höhe min. 4,0m und einer Länge von mind. 36m.

weitere Grundstück **6729/2 KG 80110 Sölden**

rund 2 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). **VW-2:** Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). Errichtung Steinschlagschutzzaun bergseitig: Energieaufnahmevermögen min. 1.500 kJ - Höhe min. 4,0m und einer Länge von mind. 36m.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 26.05.2026 bis einschließlich 24.06.2026

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch im Internet unter www.soelden.gv.at abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Übermittelte Stellungnahmen werden gemäß den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetz – IFG veröffentlicht.

Der Bürgermeister:
Mag. Ernst Schöpf

<i>ANSCHLAGTAFEL</i>	
<i>Kundmachung vom</i>	<i>26.05.2026</i>
<i>Kundmachung bis</i>	<i>24.06.2026</i>
<i>Abnahme am</i>	<i>01.07.2026</i>